



Informationen zur Verhinderungspflege (gültig ab 01.01.2025)

Gemeinsamer Jahresbetrag

Seit 01.07.2025 sind die Leistungsbeträge der Kurzzeit- und Verhinderungspflege in einem gemeinsamen Jahresbetrag zusammengefasst. Diesen gemeinsamen Jahresbetrag in Höhe von insgesamt bis zu 3.539,00 € im Kalenderjahr können Sie flexibel für Kurzzeitpflege, Verhinderungspflege oder für beides einsetzen.

Wann kommt Verhinderungspflege in Frage?

Fällt die private Pflegeperson wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen aus, können die Kosten für den notwendigen Ersatz durch die landwirtschaftliche Pflegekasse übernommen werden.

Der Anspruch besteht für pflegebedürftige Personen der Pflegegrade 2 bis 5.

Welche Kosten werden übernommen?

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten der Verhinderungspflege für längstens acht Wochen. Die Aufwendungen der Kurzzeit- und Verhinderungspflege dürfen zusammen den gemeinsamen Jahresbetrag von 3.539,00 € im Kalenderjahr nicht übersteigen.

Die Verhinderungspflege muss nicht zusammenhängend in Anspruch genommen werden, sondern kann auch tage- oder stundenweise erbracht werden.

Für die Leistungsgewährung sind die entstandenen Kosten nachzuweisen (zum Beispiel über Quittung, Rechnung, Kontoauszug).

Während der Verhinderungspflege wird das bisher bezogene Pflegegeld zur Hälfte gezahlt.

Wer kann die Verhinderungspflege durchführen?

Die Verhinderungspflege kann durch Privatpersonen (Nachbarn, Bekannte, Angehörige), einen ambulanten Pflegedienst aber auch z. B. in einer Tages-/Nachtpflegeeinrichtung, Reha-Einrichtung, in Wohnheimen für Behinderte oder einem Internat erfolgen.

Was gilt für bis zum 2. Grad verwandte oder verschwägte Angehörige?

Übernehmen Verwandte oder Verschwägte bis zum zweiten Grad bzw. im Haushalt der pflegebedürftigen Person lebende Personen die Verhinderungspflege, ist die Verhinderungspflege jährlich auf insgesamt maximal folgende Beträge begrenzt:

Pflegegrad	Betrag bis zu
Pflegegrad 2	694,00 €
Pflegegrad 3	1.198,00 €
Pflegegrad 4	1.600,00 €
Pflegegrad 5	1.980,00 €

Sind der Ersatzkraft nachweislich höhere Ausgaben wie z. B. Fahrkosten oder Verdienstausschlag entstanden oder dient die Pflegetätigkeit der Erzielung von Erwerbseinkommen, erstattet die Pflegekasse die entstandenen Kosten bis maximal 3.539,00 €.

Verwandte bis zum 2. Grad sind:

- Kinder
- Eltern
- Enkel
- Großeltern
- Geschwister

Verschwägte bis zum 2. Grad sind:

- Stiefeltern
- Stiefkinder
- Stiefenkel (Enkel des Ehegatten)
- Schwiegereltern
- Schwiegersohn/Schwiegertochter
- Schwiegerenkel (Ehegatten der Enkel)
- Großeltern der Ehegatten
- Stiefgroßeltern
- Schwager/Schwägerin

Was ist stundenweise Verhinderungspflege?

Die Verhinderungspflege kann auch stundenweise in Anspruch genommen werden, wenn die Pflegeperson weniger als acht Stunden am Tag an der Pflege gehindert ist (z. B. wegen einem Arztbesuch oder aus privaten Gründen). Tage an denen stundenweise Verhinderungspflege erbracht wird, werden nicht auf den Höchstbetrag von 56 Tagen angerechnet.

Während der stundenweisen Verhinderungspflege wird das Pflegegeld nicht gekürzt.